

Erläuterungen zur standardisierten Materialübertragungsvereinbarung

Stand: 7. Februar 2007

Internationaler Vertrag (ITPGR)

Im Jahr 2004 wurde von der internationalen Staatengemeinschaft, darunter auch Deutschland, der "Internationale Vertrag über Pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft" (ITPGR) in Kraft gesetzt. Zentraler Bestandteil dieses Vertrags ist ein so genanntes Multilaterales System, welches den Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen und deren Nutzung zum Wohle aller Menschen für etwa 60 landwirtschaftliche Kultur- und Futterpflanzen (siehe Anhang 1 des ITPGR) erleichtern soll. Dieses Multilaterale System (MLS) umfasst sämtliche pflanzengenetischen Ressourcen der aufgeführten Arten, die sich unter staatlicher Kontrolle der Vertragsstaaten befinden und öffentlich zugänglich sind sowie diejenigen, die sich in den Ex-situ-Sammlungen der Internationalen Agrarforschungszentren der Beratungsgruppe für Internationale Agrarforschung (CGIAR) befinden. Andere Einrichtungen, die über solche Ressourcen verfügen, können diese ebenfalls in das MLS einbringen. Insgesamt entsteht mit diesem Multilateralen System eine allgemein zugängliche weltweite, hoffentlich stetig weiter wachsende Saatgutreserve. Sie bildet eine bedeutende Ressource für die Pflanzenzüchtung, damit diese ihren Aufgaben hinsichtlich Welternährung, Klimawandel und der Erhaltung der Biologischen Vielfalt nachkommen kann.

Standardisierte Materialübertragungsvereinbarung (sMTA)

Um den erleichterten Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen im Sinne des ITPGR umzusetzen, wurde eine so genannte "standardisierte Materialübertragungsvereinbarung" (sMTA) erarbeitet. Dieser Standardvertrag wird nun bei jedem Transfer von Ressourcen, die sich im MLS befinden, angewendet. Er ist ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem Bereitsteller und dem Empfänger des pflanzlichen Vermehrungsmaterials. Er legt die Rechte und Pflichten der Beteiligten abschließend fest und stellt zugleich ein wichtiges Instrument zur Umsetzung des durch den ITPGR vorgesehenen fairen Ausgleiches der finanziellen Vorteile aus der Vermarktung pflanzengenetischer Ressourcen zugunsten der Erhaltung und Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen in Entwicklungs- und Transformationsländern dar.

Im Folgenden sollen einige wichtige Regelungen des sMTA kurz im Zusammenhang erläutert werden.

1. Formen des Vertragsschlusses

Das sMTA kann auf unterschiedliche Art und Weise abgeschlossen werden:

- In schriftlicher Form, also durch Unterzeichnung des Dokumentes.
(Nur diese Form wird z.Zt. für die WEL-Genbank akzeptiert)
- Als sog. "shrink-wrap"-Dokument; d.h. das sMTA wird der Materialprobe beigelegt. Hier ersetzt das Öffnen der Verpackung die Erklärung der Zustimmung (dieses Vorgehen ist etwa bei der Lizenzierung von Computer-Software gebräuchlich).
- Als sog. "Click-wrap"-Dokument. In diesem Fall findet der Vertragsschluss im Internet statt und der Empfänger erklärt durch Anklicken einer entsprechenden Dialog-Box sein Einverständnis mit den Konditionen des sMTA.

Welche dieser Varianten im konkreten Fall Anwendung findet, richtet sich nach den Gegebenheiten des individuellen Transfers sowie den technischen Möglichkeiten des Bereitstellers.

2. Bereitsteller

Als Bereitsteller genetischer Ressourcen kommen zunächst z.B. Genbanken, Botanische Gärten oder sonstige Sammlungshalter in Frage. Sie treten als Treuhänder bzw. Servicecenter für die internationale Gemeinschaft auf, wobei sie bei jeder Abgabe von pflanzlichem Vermehrungsmaterial aus dem Multilateralen System mit dem jeweiligen Empfänger das sMTA abschließen. Der Bereitsteller ist nach dem sMTA verpflichtet, Pflanzenmaterial, das unter das MLS fällt, unverzüglich bereit zu stellen und dem Material bei der Abgabe alle ihm frei verfügbaren und nicht vertraulichen Informationen beizufügen. Er übernimmt allerdings keine Haftung für die Richtigkeit dieser Informationen oder für die Beschaffenheit des zur Verfügung gestellten Materials.

Die Abgabe bzw. die von ihm abgeschlossenen sMTA muss der Bereitsteller dokumentieren und diese Informationen dem Sekretariat des ITPGR zur Verfügung stellen ¹⁾. Im Übrigen treffen ihn keine weitergehenden Verpflichtungen; insbesondere ist er nicht gehalten, die Erfüllung der vertraglichen Pflichten seitens der Empfänger zu kontrollieren oder irgendeine andere Form des Monitorings durchzuführen.

3. Empfänger

Als Empfänger von Material aus dem MLS kommen u.a. Züchter, Wissenschaftler, Hobbygärtner, Schulen, Museen oder auch Privatleute in Frage. Sie können mit dem Material züchten oder es auch direkt zur Saat oder Pflanzung nutzen.

a) Finanzielle Verpflichtungen

Die Abgabe von Material aus dem MLS erfolgt entweder kostenlos oder gegen eine Gebühr, die die entstandenen administrativen Minimalkosten nicht überschreitet. Zahlungsverpflichtungen für die Empfänger können sich jedoch unter bestimmten Umständen ergeben, wenn diese das erhaltene Material für kommerzielle Zwecke nutzen.

Soweit der Empfänger kein Saat- oder Pflanzgut als Vermehrungsgut erzeugt, bzw. anfallendes Erntegut direkt verbraucht bzw. verfüttert, treffen ihn keinerlei finanziellen Verpflichtungen. Dies gilt auch, soweit das Material lediglich für Zwecke der Forschung und Züchtung genutzt bzw. weiterentwickelt oder weitergegeben wird.

Anders liegt es, wenn das als Ergebnis solcher Forschungs- und Züchtungsarbeiten hergestellte Vermehrungsgut als Erzeugnis vermarktet wird. In diesem Fall wäre zunächst zu prüfen, ob die Verwendung dieses Erzeugnisses für weitere Forschungs- und Züchtungsarbeiten Dritter durch rechtliche oder tatsächliche Vorgaben beschränkt ist. Bestehen keine derartigen Einschränkungen, so ergeben sich auch hier keine Zahlungsverpflichtungen für den Empfänger. Lediglich in den Fällen, in denen die Nutzung des aus MLS-Material gewonnenen kommerziellen Erzeugnisses für weitere Forschung und Züchtung rechtlichen oder technologischen Einschränkungen unterliegt, besteht eine vertragliche Verpflichtung zur Zahlung eines finanziellen Vorteilsausgleiches. Dies kann z.B. bei patentgeschützten Erzeugnissen der Fall sein, wenn das konkret anzuwendende Patentrecht keine entsprechenden Ausnahmetatbestände für Forschung und Züchtung vorsieht. Die Höhe des abzuführenden Betrages beläuft sich auf 1,1 Prozent der um 30 Prozent geminderten Umsätze aus der Vermarktung des jeweiligen Erzeugnisses. Einzelheiten hierzu sowie zur Abwicklung der Zahlungen enthält Anhang 2 des sMTA.

Alternativ hierzu steht es dem Empfänger frei, sich bereits im Vorhinein durch Unterzeichnung von Anhang 4 des sMTA für einen Zeitraum von zehn Jahren für eine pauschalisierte Berechnungsweise des Vorteilsausgleiches zu entscheiden. Danach sind lediglich 0,5 % des Umsatzes abzuführen. Allerdings werden hier sämtliche Erzeugnisse erfasst, die der gleichen Art wie das ursprünglich vom MLS erhaltene pflanzengenetische Material angehören, und es erfolgt keine Differenzierung hinsichtlich des Bestehens von Nutzungsbeschränkungen. Einzelheiten hierzu enthält Anhang 3 des sMTA.

Unabhängig vom Vorliegen der genannten Voraussetzungen sind die Empfänger von MLS-Material dazu aufgerufen, freiwillige Zahlungen zu leisten. Alle Zahlungen im Zusammenhang mit dem sMTA sind zentral an ein von der FAO verwaltetes Treuhandkonto zu leisten und sollen unter der Aufsicht der Gremien des ITPGR für die Erhaltung und Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen in Entwicklungs- und Transformationsländern verwendet werden ²⁾. Die so gewonnenen Gelder stellen damit einen wichtigen Baustein innerhalb der Finanzierungsstrategie des ITPGR dar.

b) Pflicht zur Weitergabe des sMTA

Um eine Umgehung der Vorschriften des sMTA zu verhindern, ist der Empfänger außerdem dazu verpflichtet, die erhaltenen pflanzengenetischen Ressourcen nur unter neuerlicher Verwendung des sMTA an Dritte weiterzugeben und das Sekretariat des ITPGR entsprechend zu informieren ¹⁾. Dies gilt sowohl bei einer Weitergabe des Materials in unveränderter Form als auch im Falle von in der Entwicklung befindlichem Material, das entsprechend verändert worden ist, jedoch selbst noch kein als Saat- oder Pflanzgut vermarktungsreifes Erzeugnis darstellt. Bei dem neu abzuschließenden sMTA wird der ursprüngliche Empfänger somit zum Bereitsteller der entsprechenden pflanzengenetischen Ressource. Bei der Weitergabe von noch in der Entwicklung befindlichem Material ist insofern in jedem Fall das sMTA zu verwenden; es kann jedoch um zusätzliche Konditionen auch hinsichtlich der Zahlung eines finanziellen Entgelts ergänzt werden.

c) Geistiges Eigentum

Der Empfänger darf keine Rechte des geistigen Eigentums an dem Material oder an Bestandteilen davon in der Form, in der es erhalten hat, beanspruchen. Es steht ihm jedoch frei, z.B. Sortenschutz- oder Patentrechte für von ihm durch Forschung oder Züchtung entwickelte Produkte, in die das Material oder dessen Bestandteile Eingang gefunden haben, zu beantragen. Will er solche Rechte des geistigen Eigentums an Dritte übertragen, so kann er dies nur zusammen mit den Verpflichtungen zum finanziellen Vorteilsausgleich aus dem sMTA tun. Der Empfänger wird schließlich aufgefordert, nach Auslaufen von Schutzrechten ein Muster der jeweiligen Erzeugnisse für Forschung und Züchtung an eine Sammlung abzugeben, die Teil des MLS ist.

d) Informationsaustausch und nicht-monetärer Vorteilsausgleich

Sofern der Empfänger im Rahmen seiner Forschungsarbeiten zusätzliche Informationen über das MLS-Material gewinnt, soll er diese dem MLS zur Verfügung stellen, um so den globalen Wissenstand zu den jeweiligen Ressourcen zu verbessern. Dies soll im Rahmen eines so genannten Globalen Informationssystems geschehen, das sich jedoch derzeit noch in der Planungsphase befindet. Das sMTA enthält darüber hinaus eine Aufforderung an die Empfänger von MLS-Material, durch aktive Maßnahmen zum sog. nicht-monetären Vorteilsausgleich beizutragen. Hierzu gehören z.B. Informationsaustausch, Weitergabe von Technologien und Kapazitätsaufbau mit und in Entwicklungsländern.

4. Drittbegünstigter

Wie oben dargestellt, bestehen die im sMTA festgelegten Verpflichtungen zum finanziellen Vorteilsausgleich ausschließlich zugunsten der von der FAO treuhänderisch vertretenen internationalen Gemeinschaft. Entsprechend legt das sMTA fest, dass die Interessen des MLS von einer als "Drittbegünstigtem" bezeichneten Instanz wahrgenommen werden sollen. Dabei handelt es sich um den Generaldirektor der FAO.

5. Anwendbares Recht / Streitbeilegung

Das sMTA stellt einen privatrechtlichen Vertrag dar. Maßgebliches Recht zur Auslegung und Anwendung sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze einschließlich der [UNIDROIT-Grundregeln der internationalen Handelsverträge 2004](#), die maßgeblichen Vorschriften des ITPGR selbst sowie – falls erforderlich – einschlägige Entscheidungen der Vertragsstaatenkonferenz des ITPGR.

Im Falle von Streitigkeiten über die Erfüllung von Verpflichtungen aus dem sMTA ist eine abgestufte Form der Streitbeilegung vorgesehen: Erst wenn alle Versuche zur gütlichen Streitbeilegung und auch die Einschaltung eines einvernehmlich bestellten Streitschlichters erfolglos geblieben sind, soll ein Schiedsverfahren vor dem Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer oder einer von den Vertragsparteien festgelegten vergleichbaren internationalen Einrichtung eingeleitet werden.

Neben den Parteien des sMTA kann auch der sog. Drittbegünstigte ein Streitbeilegungsverfahren einleiten, wenn er einen Verstoß gegen eine der Verpflichtungen des sMTA vermutet.

Fußnoten:

¹⁾ Wie diese Meldung erfolgen soll, muss noch festgelegt werden.

²⁾ Die FAO hat hierzu folgendes Konto eingerichtet:

FAO/UN Trust Fund US Dollar Account 000049065067

Banca Intesa SpA

FAO Branch [Swift code: BCIT ITMM700]

ABI 03069 CAB 03356

Viale delle Terme di Caracalla, 00153 Rome, Italy

IBAN IT91T030 6903 3560 00049065067

Stichwort: GINC/INT/031/MUL, IT-PGRFA (Benefit-sharing)